

§ 176a StGB

Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten [Person](#) an sich vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § [176 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB](#) mit Strafe bedroht ist, oder
3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ [11 Abs. 3 StGB](#)) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Der [Versuch](#) ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der [Versuch](#) in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der [Täter](#) irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.